

# **Statuten des Vereins**

## **KRAUTKOOFF – Verein für ökosolidarische Lebenskultur**

### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Krautkoopf – Verein für ökosolidarische Lebenskultur“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

### **§ 2 Zweck und Ziele**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist und der ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach BAO §§ 34 bis 47 verfolgt, bezweckt die Förderung von:

- (1) Schutz von Menschen und Umwelt vor Schäden im Zusammenhang mit nicht nachhaltiger Landwirtschaft, der Verarbeitung und dem internationalen Vertrieb und Transport von Nahrungsmitteln
- (2) Stärkung des allgemeinen Umwelt-, Gesundheits-, und Ernährungsbewusstseins und Pflege einer genussvollen Esskultur
- (3) Förderung der Produktion und Distribution von Produkten aus nachhaltiger, biologischer Landwirtschaft sowie Erhalt der regionalen Sortenvielfalt
- (4) Förderung sozialer Aktivitäten.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung/Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 3 und 4 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (3) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Veranstaltungen
  - b) Publikationen
  - c) Aktionen
  - d) Erstellung einer Homepage/eines Onlineforums
  - e) Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen
  - f) Workshops zur Verarbeitung und Konservierung von Lebensmitteln nach ökologischen Maßstäben
  - g) Kooperation mit möglichst umweltschonend, nachhaltig und biologisch arbeitenden Betrieben
  - h) Förderung von, Mitwirkung in und Gründung von regionalen Netzwerken zur Kooperation von Konsument\_innen und in Abs. 3g beschriebenen Betrieben
  - i) Ermöglichung eines direkten Zugangs zu biologischen Lebensmitteln
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Subventionen öffentlicher und privater Stellen

- b) Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen, eigenen Unternehmungen und sonstigen Zuwendungen
- d) ehrenamtliche Arbeitsleistungen
- e) Schenkungen
- f) Erbschaften
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Einlagen

#### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen eigenberechtigten Personen werden, die im Sinne des genannten Zwecks aktiv tätig sein wollen und keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgen, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.
- (2) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische eigenberechtigte Person werden, die keine rassistischen, sexistischen, diskriminierenden oder umweltzerstörerischen Absichten und/oder Praktiken verfolgt.
- (3) Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines vom Plenum festzusetzenden Mitgliedsbeitrages.
- (4) Das Plenum kann in der Vereinspraxis weitergehende Bestimmungen betreffend Aufnahme, Ausschluss, Mitgliedsbeitrag, Einlagen, Rechte und Pflichten der Mitglieder festlegen.

#### **§ 5 Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt laut Vereinspraxis frühestens mit der Eintragung in die Mitgliederliste sowie der ersten Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

#### **§ 6 Erwerb einer Fördermitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet das Plenum.
- (2) Kriterien für die Aufnahme sind die in § 4 (2), sowie die in der jeweils gültigen Fassung der Vereinspraxis genannten.
- (3) Fördermitglieder besitzen bei jeglichen Vereinsentscheidungen kein Stimmrecht.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit oder wenn das Mitglied auf schriftliche Nachfrage des Koordinationsteams aufgrund von Inaktivität, ob die Mitgliedschaft aufrecht erhalten bleiben soll, innerhalb von drei Monaten nicht antwortet.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt jeweils mit Monatsende.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die verbliebenen Einlagen des Mitglieds nur rückerstattet, wenn das Mitglied bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft

schriftlich unter Angabe einer Bankverbindung die Rückerstattung der Einlagen fordert. Andernfalls gehen die Einlagen in das Vereinsvermögen über.

- (4) Der Verein behält sich für den Fall, dass nicht genügend Geld in der Vereinskasse vorhanden ist, das Recht vor, die Einlagen in Naturalien auszubezahlen.
- (5) Ein Austritt muss dem Koordinationsteam bekannt gegeben werden und wird in der Vereinspraxis näher bestimmt.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn es trotz persönlicher oder schriftlicher Aufforderungen, den durch die Satzung oder sonstig übernommenen Pflichten als Mitglied nicht nachkommt oder sich sonst vereinschädigend verhält.
- (7) Über Ausschlüsse entscheidet das Plenum wie in § 10 beschrieben, wobei das Mitglied, über dessen Ausschluss entschieden wird, nicht stimmberechtigt ist.
- (8) Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder unregelmäßige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages kann einen Grund zum Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein darstellen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied soll im Sinne des genannten Zwecks tätig sein und vor allem durch persönliche Mitarbeit den Zweck des Vereins nach eigenen Kräften unterstützen und alles unterlassen, wodurch Ansehen und Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Jedes Mitglied hat pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Einlage einzubezahlen, sofern vom Plenum eine verpflichtende Einlage beschlossen wurde. Wird die verpflichtende Einlage vom Plenum angepasst, ist eine entsprechende Aufstockung einzubezahlen bzw. erhält das Mitglied die Differenz ausbezahlt.
- (5) Bei Schäden an Naturalien, die nicht durch Rücklagen des Vereins gedeckt werden können, liegt die Haftung bei allen Mitgliedern.
- (6) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Angeboten ebenso berechtigt wie zur Nutzung von Einrichtungen des Vereines.
- (7) Das aktive und passive Wahlrecht und die Bekleidung von Funktionen im Verein stehen allen ordentlichen Mitgliedern offen. Fördermitglieder genießen ein Recht auf Anhörung.
- (8) Jedes Mitglied hat dem Koordinationsteam Änderungen der Kontaktdaten mitzuteilen.

### **§ 9 Organe und Instrumente des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Koordinationsteam, das Plenum, die Rechnungsprüfung sowie das Schiedsgericht.
- (2) Die Vereinspraxis besteht aus Plenumsentscheidungen und wird in Form schriftlicher Protokolle festgehalten.

### **§ 10 Soziokratische Entscheidungsfindung im Konsentprinzip**

- (1) Soweit in diesem Statut Entscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach dem „Prinzip der Soziokratischen Entscheidungsfindung im Konsent“.

- (2) Bei der soziokratischen Entscheidungsfindung ist das „Kein-Einwand-Prinzip“ zentral. Beschlüsse werden demnach anhand der Frage nach Einwänden entschieden. Das heißt, Entscheidungen können getroffen werden, wenn keine oder nur leichte Einwände geäußert werden (Konsententscheidung).
- (3) Wenn nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen begründeten schwerwiegenden Einwand äußert, gilt der Vorschlag als einstimmig angenommen (Konsent).
- (4) Wird ein schwerwiegender Einwand geäußert, der darlegt, warum der Entscheidungsvorschlag eine Gefahr für das gemeinsame Ziel darstellen würde, startet ein weiterer Entscheidungsfindungsprozess mit dem Ziel, einen neuen Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten. Über diesen wird wiederum im Konsent entschieden.
- (5) Kann kein Konsent gefunden werden, kann eine Entscheidung entweder
  - a) vertagt oder
  - b) nach dem „Prinzip des systemischen Konsensierens“ getroffen werden.
- (6) Das systemische Konsensieren läuft wie folgt ab: Jedes Mitglied kann alternative Vorschläge einbringen. Wurden alle Vorschläge eingebracht, wird darüber abgestimmt: Dazu wird zu jedem einzelnen Vorschlag (inklusive dem Original-Vorschlag) der Widerstand gemessen, wobei jede stimmberechtigte Person durch Handzeichen mit 0 (kein Widerstand), 1 (geringer Widerstand) oder 2 (starker Widerstand) stimmen kann. Der Vorschlag mit dem in Summe geringsten Widerstand gilt dann als angenommen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in zwei Jahren einberufen werden, allerdings sofort, wenn das gesamte Koordinationsteam geschlossen zurücktritt.
- (2) Die Mitgliederversammlung trifft Wahlen und Entscheidungen wie in § 10 beschrieben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt das Koordinationsteam und neue Mitglieder des Koordinationsteams. Jedem gewählten Mitglied steht es frei die Wahl anzunehmen oder abzulehnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat außerdem das Recht, das Koordinationsteam oder einzelne Mitglieder des Koordinationsteams ihres Amtes zu entheben, wobei die betreffenden Personen nicht stimmberechtigt sind.
- (5) Der Mitgliederversammlung ist die Änderung der Statuten vorbehalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ordnungsgemäß zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung via Brief oder E-Mail eingeladen wurden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden
  - a) durch das Koordinationsteam,
  - b) durch das Plenum,
  - c) durch die Rechnungsprüfung,

- d) wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies vom Koordinationsteam schriftlich einfordern. In diesem Fall muss das Koordinationsteam die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein wie in § 17 beschrieben aufzulösen.

### **§ 12 Koordinationsteam**

- (1) Das Koordinationsteam ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne VerG 02.
- (2) Die Funktionsperiode des Koordinationsteams beträgt zwei Jahre.
- (3) Das Koordinationsteam setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (4) Das Koordinationsteam ist ein Team von gleichberechtigten Personen, die die Aufgaben der Repräsentation nach Außen, der Finanzverantwortung und des Schriftverkehrs abdecken.
- (5) Dem Koordinationsteam obliegen die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins.
- (6) Die Tätigkeit des Koordinationsteams kann durch Beschlüsse des Plenums, insbesondere durch die Vereinspraxis oder Vetoentscheide, weiter eingeschränkt beziehungsweise definiert werden.
- (7) Das Koordinationsteam trifft Entscheidungen wie in § 10 beschrieben.
- (8) Das Koordinationsteam ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Koordinationsteams eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Weiters gelten Plenumsbeschlüsse soweit erforderlich auch als Beschlüsse des Koordinationsteams, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder des Koordinationsteams anwesend ist.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt als Kandidat\_in für das Koordinationsteam vorgeschlagen zu werden oder sich selbst vorzuschlagen.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestätigt oder wählt das Koordinationsteam neu. Über die Aufnahme von Kandidat\_innen ins Koordinationsteam während der Funktionsperiode entscheidet das Plenum.
- (11) Das Koordinationsteam besitzt das Recht das Plenum und die Mitgliederversammlung einzuberufen.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Koordinationsteams**

- (1) Die Mitglieder des Koordinationsteams führen gleichberechtigt die Geschäfte und vertreten nach Absprache den Verein nach außen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von zwei Mitgliedern des Koordinationsteams.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Koordinationsteams erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.
- (4) Das Koordinationsteam ist dafür verantwortlich, dass Protokolle der Mitgliederversammlung, des Plenums und der Treffen des Koordinationsteams geführt werden.

- (5) Die Mitglieder des Koordinationsteams sind zu ungeteilter Hand für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14 Plenum**

- (1) Zur Teilnahme am Plenum sind alle Mitglieder (bei juristischen Personen eine vertretende Person) sowie Interessierte (diese ohne ausdrückliches Anhörungsrecht) berechtigt.
- (2) Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
- (4) Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Plena finden regelmäßig, mindestens aber einmal im Monat statt.
- (6) Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form und erfolgt in der Regel automatisch zu einem in der Vereinspraxis festgelegten Termin/Wochentag.
- (7) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 ordentliche Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder zuvor über den Termin informiert wurden.
- (8) Mindestens eine der anwesenden Personen muss dem Koordinationsteam angehören.
- (9) Sind weniger als 5 Personen anwesend, kann das Plenum trotzdem Beschlüsse treffen. Diese müssen per E-Mail an alle Mitglieder ausgeschickt werden und jedes Mitglied kann schriftlich einen begründeten schwerwiegenden Einwand gegen den Beschluss beim Koordinationsteam einlegen. Beim nächsten Plenum muss unter Einbeziehung der Gegenargumente der Beschluss revidiert werden. Weitere Einsprüche sind dann nicht mehr möglich.
- (10) Das Plenum hat folgende Aufgaben und Rechte:
  1. Wahl zusätzlicher Mitglieder des Koordinationsteams während der laufenden Funktionsperiode des Koordinationsteams.
  2. Das Plenum besitzt ein absolutes Vetorecht bei allen Entscheidungen des Koordinationsteams. Mitglieder des Koordinationsteams sind bei Vetobeschlüssen nicht stimmberechtigt.
  3. Es beauftragt das Koordinationsteam oder andere Personen mit der Erledigung von Arbeiten, insbesondere der Vertretung des Vereins nach außen und kann diese Bevollmächtigungen jederzeit widerrufen.
  4. Das Plenum dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
  5. Es setzt die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten fest.
  6. Für den Fall, dass die notwendigen Mittel nicht über freiwillige Einlagen gedeckt werden können, kann das Plenum eine verpflichtende Einlage für alle Mitglieder beschließen bzw. anpassen.
  7. Für den Fall, dass Schäden an Naturalien auftreten, die nicht durch Rücklagen des Vereins gedeckt werden können, hat das Plenum eine solidarische Lösung zu erarbeiten.

8. Es entscheidet über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern und legt gegebenenfalls verbindliche Standardprozeduren dafür fest.
  9. Das Plenum erlässt und ergänzt die Vereinspraxis, die insbesondere Beschlüsse zu lit.3-8 des vorliegenden Absatzes umfasst.
- (11) Die Entscheidungen des Plenums erfolgen wie in § 10 beschrieben.
- (12) Das Plenum kann die Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer\_innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer\_innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer\_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Koordinationsteam hat den Rechnungsprüfer\_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer\_innen haben dem Koordinationsteam über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer\_innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer\_innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 10 sinngemäß.

### **§ 16 Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht, sofern dies von einer der Parteien gewünscht wird.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Koordinationsteam zwei Mitglieder als Schiedsrichter\_innen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine\_n Vorsitzende\_n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Es ist keine Stimmenthaltung möglich.

### **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat das alleinige Recht den Verein aufzulösen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person zur Abwicklung zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem diese Person nach Abdeckung der Passiven das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.

- (4) Das letzte Koordinationsteam hat die freiwillige Auflösung innerhalb der gesetzlichen Fristen, ersatzweise innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde anzuzeigen und auch sonstige vorgeschriebene Schritte (z.B. Veröffentlichungen in amtlichen Blättern) zu setzen.

### **§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.

Graz, 11. Mai 2020